



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT KLAGENFURT

20 C 803/16f

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Feldkirchner Straße 6  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 463 5840 373859

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Klagenfurt, Abteilung 11, erkennt durch den Richter DDr. Wilfried K. Derflinger, LL.M (EuR), in der

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch  
Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH  
Leharstraße 6  
4320 Perg  
Michael Poduschka

#### Beklagte Partei:

Porsche Inter Auto GmbH & Co KG  
Zweigniederlassung  
Porsche Klagenfurt  
Villacher Straße 213  
9010 Klagenfurt

vertreten durch  
Pressl Endl Heinrich Bamberger  
Rechtsanwälte GmbH  
Erzabt-Klotz-Straße 21A  
5020 Salzburg

Wegen: EUR 14.464,60 s. A.

nach mit den Streitteilen durchgeführter öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Der zwischen der klagenden Partei und beklagten Partei am 24.06.2014 abgeschlossen Kaufvertrag über das Krafffahrzeug Skoda Rapid Spaceback Active TDI Green tec mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): [REDACTED] um EUR 15.500,00 wird aufgehoben.

2. Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei EUR 11.500,00 samt 4% Zinsen ab 24.06.2014 Zug um Zug gegen Rückgabe des Krafffahrzeuges Skoda Rapid Spaceback Active TDI Green tec mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): [REDACTED] zu Handen der Klagsvertreter zu bezahlen.

2.a Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei binnen 14 Tagen bei sonstiger

Exekution schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution (weitere) EUR 2.964,60 samt 4% Zinsen ab 24.06.2014 Zug um Zug gegen Rückgabe des Kraftfahrzeuges Skoda Rapid Spaceback Active TDI Green tec mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN): [REDACTED] zu Händen der Klagsvertreter zu bezahlen, wird

a b g e w i e s e n .

3. Die beklagte Partei ist daher schuldig, der klagenden Partei mit EUR 6.608,13 bestimmte Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 632,09 USt und EUR 2.815,60 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertreter zu ersetzen.

#### Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei hat zur Begründung des – den Punkten 1.) und 2.) des Spruches entnehmbaren – Klagebegehrens (sinngemäß bzw im Ergebnis ) vorgebracht, dass sie mit Schreiben der Österreichischen Generalimporteurin für Fahrzeuge der Marke Skoda per 08.10.2015 davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass (auch) ihr Skoda Rapid Spaceback vom „Abgasmanipulationsskandal“ betroffen sei.

Obwohl das Klagsfahrzeug der EU-Abgasnorm EURO 5 entsprechen und einen NOx-Wert von (nur) 0,1457 g/km hätte aufweisen sollen, müsse sie nunmehr davon auszugehen, dass die tatsächlichen Stickoxidwerte das erlaubte Ausmaß überschreiten und insbesondere auch den Angaben im Typenschein nicht entsprechen.

Da es der Klägerin bei Ankauf des verfahrensgegenständlichen PKW Skoda Rapid insbesondere wichtig gewesen sei, dass es sich dabei um ein – wie beworben – umweltschonendes Fahrzeuges handle, das sich durch einen entsprechend geringen Dieserverbrauch auszeichne und sie überdies natürlich als völlig selbstverständlich vorausgesetzt habe, dass an ihrem verfahrensgegenständlichen Neuwagen keinerlei Manipulationen erfolgt seien, sei davon auszugehen, dass die beklagte Partei eine Vertragswidrigkeit zu vertreten habe, die *in concreto* für sie letztendlich einfach darin zu erblicken sei, dass der verfahrensgegenständliche PKW (wörtlich) „qualitativ und quantitativ vom vertraglich Geschuldeten abweiche“.

Ausdrücklich sei aus der Sicht der Klägerin nochmals zu betonen, daß es ganz einfach eine „gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft“ sein müsse, dass an einem Neuwagen „nichts manipuliert sei“. Welche Eigenschaften die Klägerin (als Konsumentin) tatsächlich als zugesichert habe ansehen dürfen, hänge ausserdem immer davon ab, wie sie im Lichte der Grundsätze von Treu und Glauben die Erklärungen des Vertragspartners habe verstehen dürfen.

Das Klagebegehren werde daher (zusammenfassend) auf jeden erdenklichen Rechtsgrund, insbesondere auch auf einen von der klagenden Partei veranlassten und wesentlichen Geschäftsirrtum, auf listige Irreführung (durch vorsätzliche Unterdrückung wahrer Tatsachen), sowie – auf der Ebene des Gewährleistungsrechtes – auf Wandlung gestützt.

Der Vollständigkeit halber werde auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug über die Porsche Bank AG geleast habe und ihr von dieser sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche aus dem Leasingvertrag abgetreten worden seien. (Wesentlicher Inhalt der Klage ON 1 und des weiteren (sehr ausführlichen) Vorbringens der klagenden Partei).

Die beklagte Partei hat bestritten, kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt und (im Wesentlichen) eingewendet, dass weder der mit der Inbetriebnahme dieses Fahrzeuges verbundene Schadstoffausstoß, noch dessen Emissionsklasse „jemals ein zwischen den Streitteilen besprochenes Thema“ gewesen sei.

Konkreter ausgedrückt: Die Klägerin habe gegenüber der beklagten Partei überhaupt nie zum Ausdruck gebracht, dass sie nur ein Fahrzeug mit einem bestimmten Schadstoffausstoß oder einer bestimmten Emissionsklasse erwerben wolle und sei die beklagte Partei daher berechtigterweise davon ausgegangen, dass die Klägerin lediglich erwarte, dass das Fahrzeug (wörtlich) „dem gewöhnlichen Verwendungszweck dienen solle“. Da dies auf das streitgegenständliche Fahrzeug zutrefte, habe die beklagte Partei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten sohin ordnungsgemäß erfüllt! (Beklagtenvorbringen ON 4 iVm dem weiteren (umfangreichen) Vorbringen der beklagten Partei).

Insbesondere werde dem Klagebegehren (im Detail) „mangelnde Schlüssigkeit“, „nicht gegebene Voraussetzungen für eine Irrtumsanfechtung“, „fehlende Arglist“, „fehlende

Voraussetzungen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen“ ( insbesondere von Wandlungsansprüchen), die „Geringfügigkeit des geltend gemachten Mangels“ sowie (auch) „Anspruch auf ein – die Kapitalforderung bereits übersteigendes – Benützungsentgelt“ entgegengehalten. (Ergänzendes Vorbringen in ON 4 iVm dem weiteren – ebenfalls sehr umfangreichen – Beklagtenvorbringen.)

Ergänzend erfolgten von Seiten der beklagten Partei (insbesondere) auch Ausführungen zur fehlenden Vergleichbarkeit der „Lage in den USA“ mit der in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtlich und faktisch gegebenen Situation, sowie, dass die im Klagsfahrzeug gegebenen „Einwirkungen auf das Abgasrückführsystem“ keine verbotene Abschaltvorrichtung im Sinne des Artikel 3 Nr.10, 5 Abs 2 VO (EG) 715/2007 oder im Sinne von Absatz 2 Punkt 16.), 5.1.2.1 UN/ECE Regelung Nr. 83 darstellen und das Abgasrückführungssystem überhaupt nicht als „Bestandteil des Emissionskontrollsystems“ verstanden werden könne. (Ergänzendes Vorbringen der beklagten Partei, insbesondere in ON 7).

#### FESTSTELLUNGEN:

Außer Streit steht, dass die beklagte Partei am 05.07.2014 den verfahrensgegenständlichen PKW Skoda Rapid Spaceback Active TDI Green tec mit einem Wert von EUR 14.500,00 über die Porsche Bank AG geleast hat und dass diese der Klägerin sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche aus dem Leasingvertrag abgetreten hat.

Weiters steht außer Streit, dass die Übernahme dieses Fahrzeuges durch die Klägerin am 31.07.2016 erfolgt ist und dass der klagsgegenständliche PKW Skoda mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet ist .(Außerstreitstellung in ON 4, AS 12)

Explizit außer Streit steht insbesondere auch die Aktivlegitimation der Klägerin im gegenständlichen Verfahren. (Außerstreitstellung ON 23, AS 121 oben).

Weiters steht auch außer Streit, dass die Klägerin seitens der beklagten Partei (noch) nicht zur Durchführung eines Software-Updates aufgefordert wurde. (Außerstreitstellung ON 23, AS 123).

Die Klägerin, eine [REDACTED] geborene Sozialarbeiterin, hat den verfahrensgegenständlichen PKW Skoda Rapid Spaceback – wie bereits außer Streit gestellt – im Wege eines Finanzierungsleasings der Porsche Bank AG erworben. Sie musste einen

Betrag in Höhe von EUR 6.000,00 einmalig anzahlen; die monatlichen Leasingraten haben dann EUR 100,76 betragen (PV der Klägerin in der MSV am 09.03.2017, ON 23, AS 118).

Der gesamte Inhalt des - Punkt 1.) des Klagebegehrens explizit zugrundeliegenden - „Kaufvertrag vom 24.06.2014“ wird diesem Urteil in eingescannten Form ausdrücklich als erwiesen festgestellt zugrunde gelegt.

**LEERRAUM**

**SCANBEDINGT**

Weiters wird der gesamte Inhalt des Zulassungsscheines (Beilage ./B) und des „Datenausuges“ (Beilage ./C) j in eingescannter Form diesem Urteil ausdrücklich als erwiesen festgestellt zugrunde gelegt.

***LEERRAUM***

***SCANBEDINGT***

Die Klägerin hat ihre persönlichen Bedingungen betreffend das verfahrensgegenständliche Leasingfahrzeug der beklagten Partei gegenüber wie folgt offengelegt:

Es ging ihr um ein Dieselfahrzeug mit einer gewissen PS-Anzahl und (wörtlich) „einer Obergrenze hinsichtlich des Kaufpreises“. Nachdem ihr seitens der beklagten Partei sowohl ein PKW Skoda Fabia wie auch ein PKW Rapid Spaceback angeboten wurde, hat sie sich sehr rasch für den verfahrensgegenständlichen PKW Skoda Rapid Spaceback entschieden, da ihr dieser Wagen (wörtlich) „optisch besser gefallen hat“ und für sie einfach „ein Fahrzeug in einer etwas höheren Klasse“ zu sein schien. Außerdem wollte sie unbedingt ein problemloses Fahrzeug, da sie mit ihrem zuvor gefahrenen Wagen (wörtlich) „schon genug Probleme gehabt hat“.

Seitens der beklagten Partei wurde ihr gegenüber in weiterer Folge auch konkret betont, dass der PKW Skoda Rapid Spaceback (wörtlich) „die sogenannte „Green tec-Technologie“ hat und daher als sehr umweltfreundlich einzustufen ist“. Über genaue Emissionswerte etc. wurde zwischen den Streitparteien nicht gesprochen, da sich die Klägerin diesbezüglich nicht so ausgekannt hat. (PV der Klägerin in der MSV am 09.03.2017, ON 23).

Die Klägerin hat allerdings eine Broschüre mit nach Hause bekommen, in der alle relevanten Werte aufgelistet waren. Sie hat den Wagen dann rund fünf Wochen nach Vertragsabschluss übernommen und mit diesem bei den folgenden Fahrten (wörtlich) „nur kleinere, nicht wirklich erwähnenswerte Probleme“ wahrgenommen (PV der Klägerin in ON 23, AS 119 unten) die allesamt im Rahmen von Servicemaßnahmen behoben werden konnten. (Klagende Partei ON 23, AS 120.)

Rund ein Jahr nach Fahrzeugübernahme – glaublich im Oktober 2015 – hat die Klägerin dann ein (per 08. Oktober 2015) datiertes Schreiben des österreichischen Skoda-Importeurs Intercar Austria GmbH erhalten, das ihr über den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs in 1031 Wien, Schwarzenbergplatz 7, übermittelt wurde. (PV der Klägerin in ON 23, AS 120 oben.)

Der gesamte Inhalt des vorerwähnten Schreibens der Intercar Austria GmbH vom 08.10.2015 wird in der (im Folgenden wiedergegebenen) eingescannten Form diesem Urteil ausdrücklich als erwiesen festgestellt zugrunde gelegt.

Völlig überraschend war der Inhalt dieses Schreibens für die Klägerin allerdings nicht, da sie schon etwas früher via Internet erfahren hat, dass (wörtlich) „mein Fahrzeug vom Dieselmotorskandal betroffen ist“. Sie hat daher in weiterer Folge konkret darauf gewartet, dass man nun diesbezüglich mit ihr direkten Kontakt aufnehmen wird, zumal im vorerwähnten Schreiben vom 08.10.2015 ausdrücklich angekündigt wurde: „Sobald die technischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, werden wir Sie nochmals schriftlich informieren“. Auch anlässlich eines Ende Oktober ausgeführten Reifenwechsels bei der klagenden Partei hat sich die Klägerin nochmals erkundigt (wörtlich) „was die geplanten Schritte sind und wann sie ungefähr damit rechnen kann, dass ihr Auto repariert wird“. (Klagende Partei ON 23, AS 120).

Die Antwort, die sie erhalten hat, lautete im Wesentlichen wie folgt (wörtlich): „Zum gegebenen Zeitpunkt wird man von gegebener Stelle mit mir Kontakt aufnehmen“. An sich ist die Klägerin davon ausgegangen, dass bereits in den nächsten Wochen bzw. maximal Monaten eine Reparatur stattfinden wird, die nur ein paar Stunden dauert. Tatsächlich hat die Klägerin dann allerdings nur Anrufe der beklagten Partei bekommen, bei denen es (im Wesentlichen) um andere Fragen gegangen ist, so zB ob sie eine Garantieverlängerung für ihr Fahrzeug möchte. Sie hat diesbezüglich aber sofort mitgeteilt, dass dies für sie nicht in Frage kommt, zumal für sie noch immer unklar war, wie man in Österreich seitens des Skoda-Importeurs weiter vorgehen wird. Statt konkreter Informationen wurde sie bei weiteren Anrufen der beklagten Partei dann (wörtlich) „zur Präsentation eines neuen Fahrzeuges“ eingeladen. Dies alles hat bewirkt, dass die Klägerin bereits nach Ablauf der ersten Monate des Jahres 2016 nicht mehr damit gerechnet hat, dass „in absehbarer Zeit noch irgendetwas Konkretes passieren“ wird. (PV der Klägerin in ON 23.)

Sie hat daraufhin mit ihrer Rechtenschutzversicherung Kontakt aufgenommen und (auch) den Klagsvertreter kontaktiert und sich insbesondere auch um sämtliche für eine allfällige Klagsführung notwendigen Erklärungen der Leasinggesellschaft bemühen müssen. (PV der Klägerin in ON 23, AS 120 unten.)

Zur Thematik eines „Software-Updates“ ist die Klägerin auf rechtlicher Ebene davon ausgegangen, dass ihr im Grunde unklar geblieben ist, ob diesbezüglich die Leasinggesellschaft (als Fahrzeugeigentümerin) oder sie als Fahrzeughalterin und Leasingnehmer entscheidungsbefugt ist.

Auf technischer Ebene lautete bzw. lautet ihr Standpunkt wie folgt: „Bevor für mich



nicht eindeutig geklärt ist, was ein Software-Update überhaupt bewirkt, kann ich auch nicht sagen, ob ich ein solches überhaupt durchführen lassen möchte“. (PV der Klägerin in ON 23).

In Summe hat die gesamte Problematik bzw. Thematik des werkseitigen Einbaues einer Manipulationssoftware bzw. der Möglichkeit eines Software-Updates bei der Klägerin jedenfalls bewirkt, dass sie 1.) Zweifel bekommen hat, ob (wörtlich) „das Ganze überhaupt repariert werden kann“ und sie 2.) nachteiligen Auswirkungen im Falle eines Fahrzeugweiter- bzw. Wiederverkaufes befürchtet hat.

Im Vordergrund stand für sie, dass ihr Fahrzeug offensichtlich „vom VW-Skandal betroffen“ war und daher (wörtlich) „einen Stempel drauf hatte“. Sie konnte und kann sich daher insbesondere auch nicht vorstellen, dass ein Software-Update diesbezüglich für sie etwas ändern könnte. (PV der Klägerin in ON 23, AS 121).

Auch die Tatsache, dass die ganze Familie der Klägerin „Skoda fährt“ - sie schätzt, dass derzeit in ihrer Familie fünf Skodas existieren – und auch ihr erster Wagen ein Skoda war, vermag daher für sie persönlich nun nichts mehr daran zu ändern, dass sie sich selbst wegen der aufgetretenden Probleme „keinen Skoda mehr kaufen würde“ zumal ihre Enttäuschung bereits „einfach zu groß ist“. (PV der Klägerin in ON 23, AS 122).

Auf praktischer Ebene kann lediglich als erwiesen festgestellt werden, dass die Klägerin nur zwei Mal Probleme mit dem streitgegenständlichen PKW Skoda Rapid Spaceback hatte. Beide Male war der rückwärtige Scheibenwischer davon betroffen. Nur wenn man den Zweck des verfahrensgegenständlichen Wagens ausdrücklich darin sieht, „von A nach B zu fahren“, kann man nach dem Dafürhalten der Klägerin sagen, dass „der Wagen seinen Zweck erfüllt“. Im Prinzip hat die Summe der als erwiesen festgestellten Probleme – insbesondere die erfolgte Softwaremanipulation - aber eindeutig bewirkt, dass die Klägerin mit ihrem - als Neufahrzeug gekauften – Wagen (wörtlich) „keine Freude mehr hat“. (Klagende Partei in ON 23, AS 122).

Ergänzend wird insbesondere auch festgestellt, daß es im Rahmen der im Juni 2017 durchgeführten Service- und Wartungsmaßnahmen jedenfalls zu keinem Software-Update, sondern nur zur Erbringung jener Leistungen gekommen ist, die in der dafür gelegten Rechnung vom 19.06.2017 (Beilage ./KK) enthalten sind.

Der gesamte Inhalt der vorerwähnten Rechnung vom 19.06.2017 wird – in eingescannter Form – diesem Urteil daher ausdrücklich als erwiesen festgestellt zugrunde gelegt.

***LEERRAUM***

***SCANBEDINGT***

Im Kalenderjahr 2016 war zum Beispiel in der Wochenzeitschrift „Der Spiegel“ im Zusammenhang mit der Umrüstung manipulierter Dieselaautos ein Artikel mit der (dick gedruckten) Überschrift „Betrug nach dem Betrug?“ zu lesen, in dem die EU-Kommission vor Motorschäden durch die Umrüstung manipulierter Dieselaautos warnt und beanstandet wird, daß Volkswagen (dennoch) eine klare Garantie verweigert.

Der gesamte Inhalt dieses Artikels wird diesem Urteil in eingescannter Form als erwiesen festgestellt zugrunde gelegt.

***LEERRAUM***

***SCANBEDINGT***

Inwieweit dieser (oder ähnlich formulierte) Artikel tatsächlich ausschlaggebend dafür waren, dass die Klägerin - wie vorstehend als erwiesen festgestellt – im Prinzip „jede Freude am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug verloren und ein Software-Update bis dato nicht in Auftrag gegeben hat“, war, kann mit der für ein Gerichtsurteil erforderlichen Bestimmtheit allerdings nicht als erwiesen festgestellt werden.

Sinngemäßes gilt zum Beispiel für nachstehenden – auf der Internethomepage des Kraftfahr-Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland zu lesen gewesenen - Artikel, der im Folgenden diesem Urteil ebenfalls in eingescannter Form als erwiesen festgestellt zugrunde gelegt wird.

**LEERRAUM**

**SCANBEDINGT**

(Homepage des Kraftfahr-Bundesamtes der Republik Deutschland, Beilage .J).

Ausdrücklich wird diesem Urteil weiters als erwiesen festgestellt zu Grunde gelegt, dass 1.) zB das Kraftfahr-Bundesamt, das im EU-Mitgliedsstaat Deutschland für die Fahrzeugzulassungen zuständig ist, zum Ergebnis gelangt ist, dass bei VW-Fahrzeugen wie dem gegenständlichen Skoda Rapid Spaceback Active TDI Green tec eine nicht normenkonforme bzw. den Prüfvorschriften entsprechende Software werkseitig verbaut wurde und 2.) der VW- Konzern daher mittlerweile sehr wohl explizit eingestanden hat, dass diese konkrete Software insbesondere die Funktion hat, den Betrieb des Fahrzeuges auf einem Prüfstand bzw. in einem Prüfzyklus, der die Abgasemissionen messen soll, zu erkennen und dann in einen eigenen Betriebsmodus schaltet, der dadurch Messwerte erbringt, die besser als die tatsächlichen Emissionswerte sind. (Kfz-SV Prof. Dr. Hermann Steffan, insbesondere in der mündlichen Streitverhandlung am 20.12.2017, ON 67, AS 300).

Das Kraftfahr-Bundesamt in Deutschland hat daher eine Rückrufaktion für VW-Produkte gestartet, in denen eine solche Manipulations-Software eingebaut wurde! Mit der für ein Gerichtsurteil erforderlichen Bestimmtheit kann allerdings nicht als erwiesen festgestellt werden, dass auch der verfahrensgegenständliche PKW Skoda Rapid Spaceback der österreichischen Klägerin von eben dieser Rückrufaktion unmittelbar betroffen war (Gutachtenserörterung Prof. Dr. Steffan in der MSV am 20.12.2017, ON 67, AS 300).

Einem Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Verkehr, Technologie und Innovation, das bereits vor etwas mehr als einem halben Jahr vor der Fällung dieses Urteiles in Umlauf gebracht wurde, ist zu entnehmen, dass zumindest angedroht wird, dass aus dem verfahrensgegenständlichen Grund – also dem erfolgten Einbau einer Manipulationssoftware – den davon betroffenen Fahrzeugen überhaupt die behördliche Zulassung in Deutschland entzogen werden könnte. (Kfz-SV Prof. Dr. Steffan ON 67, AS 300 unten und 301 oben).

Hinsichtlich des klagsgegenständlichen Fahrzeuges wird (nochmals) ausdrücklich als erwiesen festgestellt, daß in diesem eine Fahrzykluserkennung bzw. (kurz) Zykluserkennung (Englischer Fachterminus: „*cycle beating*“) eingebaut wurde.

Es handelt sich hierbei um einen Vorgang, bei dem ein Fahrzeug erkennt, wenn es einen bestimmten Fahrzyklus auf einem Rollenprüfstand abfährt und bewirkt, daß die

Motorsteuerung auf ein entsprechend schadstoffarmes Kennfeld umschaltet. Die manipulative Wirkung resultiert sohin aus der Tatsache, dass dieses Kennfeld im normalen Fahrbetrieb nicht verwendet wird! (Gutachtensergänzung SV Prof. Dr. Steffan, ON 65, AS 283).

Die gewöhnliche Nutzungsdauer des Klagsfahrzeuges beträgt 12 Jahre. Der Restwert des - von der Klägerin über eine Gesamtstrecke von rund 32.000 km genutzten (siehe ON 23, AS 122) – PKW Skoda Rapid Spaceback beträgt (unter bereits erfolgter Berücksichtigung eines entsprechenden Benützungsentgeltes!) derzeit noch Euro 11.500. (Gutachten SV Prof. Dr. Steffan ON 25, AS 149ff).

### **BEWEISWÜRDIGUNG:**

Der vorstehend als erwiesen festgestellte Sachverhalt ergab sich im Grunde relativ problemlos, da er auf Beweisergebnissen beruht, die zumindest keine Widersprüchlichkeiten von echter Relevanz beinhaltet haben.

Besonders hervorzuheben ist, dass der in diesem Verfahren bestellte allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Prof. Dr. Hermann Steffan, mehrfach (und nachhaltig) demonstriert hat, dass er gerade im Kontext des verfahrensgegenständlichen Problems der bei VW-Produkten aufgedeckten Verwendung von Manipulationssoftware über ein wirklich großes Ausmaß an relevantem Fachwissen verfügt. Es bestand daher kein wie immer gearteter Grund, an der Richtigkeit seiner Ausführungen – insbesondere den sich letztendlich eindeutig und unmissverständlich herauskristallisiert habenden Ergebnissen und Schlussfolgerungen – zu zweifeln.

Zur Klägerin selbst ist im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung nachstehendes auszuführen:

Frau [REDACTED] [REDACTED] hat sowohl anlässlich ihrer (ausführlichen) Parteieneinvernahme in der mündlichen Streitverhandlung am 09.03.2017, wie auch im Rahmen der mündlichen Streitverhandlung am 20.012.2017, in der sie nur mehr kurz ergänzend befragt wurde, einen persönlich sehr glaubwürdigen Gesamteindruck hinterlassen.

Für die persönliche Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit der Klägerin sprach

insbesondere, dass sie in keiner Phase ihrer Aussage auch nur versucht hat, sich als besonders fanatische Umweltschützerin und Schadstoffbekämpferin darzustellen. Sie hat vielmehr – authentisch und überzeugend wirkend - zunächst eher auf praktische Gründe für den Ankauf des verfahrensgegenständlichen PKW Skoda Rapid Spaceback verwiesen und zB betont hat, dass „Skoda“ praktisch die PKW-Marke ihrer gesamten Familie ist.

Es war weiters auch glaubwürdig, dass sie mangels hinreichender Sachkenntnis im Bereich der Schadstoffemissionen und ihrer Messung mit der beklagten Partei nie ein konkretes bzw. geradezu fachspezifisches Gespräch über Schadstoffemissionen im Allgemeinen und konkrete Abgaswerte im Speziellen geführt hat.

Gleichzeitig war aber auch glaubwürdig, dass die [REDACTED]geborene – im Zeitpunkt der mündlichen Streitverhandlung am 20.12.2017 deutlich erkennbar schwangere – Klägerin von erfolgten Verkäuferhinweisen auf die beim Klagsfahrzeug Verwendung findende „Green-tec-Technologie“ (samt der konkreten Betonung, dass dieses Fahrzeug daher (wörtlich) „als sehr umweltfreundlich einzustufen ist“), sehr positiv angesprochen wurde.

Alle übrigen Feststellungen beruhen auf den Inhalten der in eingescannter Originalform wiedergegebenen (und hinsichtlich ihrer Bezeichnung jeweils in Klammer angegebenen) Urkunden. Zu betonen ist dabei, dass die Echtheit dieser Urkunden nie in Abrede gestellt wurde und gegen ihre Richtigkeit zumindest keine spezifischen Einwendungen erhoben wurden.

### RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Vorauszuschicken ist, dass der Klägerin im gegenständlichen Rechtsstreit - ungeachtet der Tatsache, dass ihre (unstrittig gegebene) Aktivlegitimation aus einer Forderungsabtretung durch den Leasinggeber (und sohin einer Kapitalgesellschaft) resultiert - gegenüber der beklagten Partei die Stellung einer Konsumentin gemäß § 1 KSchG zukommt.

Weiters ist auf Basis des als erwiesen feststellbaren Sachverhaltes davon auszugehen, dass die verfahrensrelevante Problematik eindeutig aus der Tatsache resultiert, dass (auch) der verfahrensgegenständliche PKW Skoda Rapid Spaceback

vom Hersteller (!) mit einer Manipulationssoftware ausgerüstet wurde, die (im Ergebnis) die richtige Messung der Abgaswerte unmöglich macht, wobei weiters auch eindeutig davon auszugehen ist, dass die beabsichtigte Wirkungsweise dieser Manipulationssoftware durchwegs dazu führt, dass gesundheitsschädigende Abgasemissionen immer nur mit einem geringeren – niemals aber mit einem höheren! - Emissionswert als dem tatsächlichen gemessen werden.

Da – wie ausgeführt – schon mangels entsprechender Sachkenntnis der Klägerin keine konkrete Vereinbarung darüber erfolgen konnte, was von ihr zB als die Obergrenze noch akzeptierter PKW-Abgasemissionen angesehen wird und welchen Stellenwert die Klägerin deren authentischer Mess- und Überprüfbarkeit zuordnet, ist der vorliegende Rechtsstreit nicht auf Basis einer speziellen vertraglichen Vereinbarung, sondern im Lichte der auch ohne konkreter Vereinbarung zur Anwendung gelangenden Normen mitgliedstaatlicher bzw unionsrechtlicher Herkunft zu beurteilen.

Und gerade davon ausgehend sollte es nach der Überzeugung des erkennenden Richters eigentlich keiner großen Worte bedürfen, um im Rahmen eines Gerichtsurteils für beide Streitparteien problemlos verständlich werden zu lassen, dass es in hochentwickelten Rechtssystemen eines am Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit orientierten Staates, der gleichzeitig insbesondere auch Mitglied der Europäischen Union ist – beides trifft bekanntlich auf die Republik Österreich, die bereits am 1.1.1995 der EU beigetreten ist, in vollem Umfang zu – zu einer absolut gerechtfertigten und daher auch rechtlich zur Gänze geschützten Erwartungshaltung jedes Käufers (bzw. Leasingnehmers) gehört, dass der betroffene Wagen – insbesondere wenn seine besondere Umweltfreundlichkeit von Verkäuferseite sogar eigens betont wird (!) – vom Hersteller keinesfalls mit einer Manipulationssoftware ausgestattet wurde, die eine authentische Messung gesundheitsschädigender Abgaswerte technisch unmöglich macht und statt dessen (bewußt und vorsätzlich!) zur Messung künstlich niedrigerer Ausstoßwerte führt.

Es sollte daher wohl auch keiner weitwendigen richterlichen Ausführungen bedürfen, um für die beteiligten Streitparteien weiters auch völlig klar erkennbar zu machen, dass der Verkauf bzw. das Verleasen eines PKW mit einer – aus der Sicht des uninformatierten Käufers bzw. Leasingnehmers zumindest völlig unerwartet, für Laien überhaupt zunächst unerkennbar und in jedem Fall ohne offene Deklaration und



daher „heimlich“ eingebauten – Manipulationssoftware bereits in einem solchen Ausmaß gegen das natürliche Rechtsempfinden aller rechtschaffenen Unionsbürger (und anderer direkt oder indirekt von Fahrzeugabgasen betroffener) Mitmenschen verstößt, dass der Verkauf bzw. das Verleasen solcher Fahrzeuge ohne hinreichend warnenden Hinweisen auf diese – wie ausgeführt - werkseitig bewusst eingebaute Manipulationssoftware wohl nur mehr als „Sittenwidrigkeit“ im Sinne der bezug-habenden Normen des hier unstrittig zur Anwendung gelangenden österreichischen ABGB zu qualifizieren ist.

Zur Frage der damit verbundenen zivilrechtlichen Konsequenzen ist nun insbesondere Folgendes auszuführen:

Aus gutem Grund stellt der österreichische Gesetzgeber in § 879 Abs 1 ABGB bereits seit vielen Jahren den rechtsgeschäftlichen Verstoß gegen die „guten Sitten“ einem Verstoß gegen (positivrechtlich normierte) gesetzliche Verbote gleich und sieht in beiden Fällen die idente Sanktion – nämlich die Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäftes – vor.

Die relevante gesetzliche Dimension der vorerwähnten „Sittenwidrigkeit“ gemäß § 879 Abs 1 ABGB hat sich nach ständiger Rechtsprechung am „Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft“ zu orientieren. Es ist daher insbesondere immer dann ein relevanter Verstoß gegen die „guten Sitten“ anzunehmen, wenn, wie hier, eine Interessenabwägung 1.) eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt oder wenn 2.) bei Interessenkollisionen ein grobes Missverhältnis zwischen den verletzten und den geförderten Interessen vorliegt. (So z.B. 8 Ob 112/13y; SZ 2013/118 – zitiert nach Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 5. überarbeitete Auflage, 2017, RZ 5ff zu § 879 ABGB).

Im konkreten Anlassfall waren sohin die mannigfaltigen merkantilen Vorteile, die für Hersteller - insbesondere in den Bereichen Absatzförderung und Wettbewerbsfähigkeit - zumindest kurzfristig aus der heimlichen Verwendung einer Manipulationssoftware resultieren und deren konkrete Bedeutung für die hier beklagte Partei einerseits, den legitimen Interessen der Öffentlichkeit und insbesondere der klagenden Konsumentin, Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auf authentische Schadstoffemissionsmessungen zum mittel- und langfristigen Schutz der Umwelt und ihrer individuellen Gesundheit andererseits gegenüberzustellen.

Zumindest für den erkennenden Richter steht dabei im Ergebnis völlig eindeutig außer Diskussion, dass es sich hier sogar um ein besonders grobes Missverhältnis zu Lasten höchst legitimer (und pro futuro immer wichtiger werdender!) Umwelt- und Gesundheitsschutzerwägungen kollektiver und – insbesondere auf die hier relevante Klägerin bezogen – individueller Natur handelt.

Zum faktisch identen rechtlichen Ergebnis gelangt man im Prinzip auch, wenn man Verträge, die als Titel für den Verkauf bzw. das Verleasen von Fahrzeugen mit eingebauter Manipulationssoftware dienen, einfach als „*Verträge zu Lasten Dritter*“ qualifiziert (Vgl. insbesondere wiederum Koziol/Bydlinski/Bollenberger, a.a.O, RZ 10 zu § 879 ABGB ua).

Begründen läßt sich (auch) dies – wie bereits im Wesentlichen erwähnt – vor allem wiederum damit, daß die im Klagsfahrzeug eingebaute Manipulationssoftware bei Inbetriebnahme der Fahrzeuge im tagtäglichen Verkehr automatisch zu nicht ordnungsgemäß messbaren und daher ver- bzw unerkant bleibenden Überschreitungen zulässiger Schadstoffemissionsgrenzwerte führen muß. Im Lichte der dadurch ermöglichten bzw geförderten Umweltbelastung und nachhaltigen Beeinträchtigung und Gefährdung der Gesundheit von Mitmenschen ist die vereinbarungsimmanente „Belastung Dritter“ sohin evident!

Es muss daher nach reiflicher Überlegung davon ausgegangen werden, dass das gesamte zwischen den Streitparteien bestanden habende Vertragsverhältnis wegen Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB im gegenständlichen Rechtsstreit als nichtig anzusehen ist.

Da die Voraussetzungen der Nichtigkeit gemäß § 879 ABGB nach herrschender Lehre und Rechtsprechung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu prüfen sind und die erwähnte Sittenwidrigkeit – wie ausgeführt – zweifellos bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als bewiesen anzusehen ist, ist das zwischen den Streitparteien bestanden habende Vertragsverhältnis sohin nicht erst ex nunc, sondern bereits ex tunc – also von allen Anfang an - für nichtig zu erklären und war daher zu Punkt 1. des Spruches antragsgemäß die förmliche Aufhebung des nichtigen Kaufvertrages anzuordnen.

Weiters war die beklagte Partei gemäß Punkt 2.) des Urteilspruches aufzufordern -

Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen PKW Skoda Rapid Spaceback - der klagenden Partei einen Betrag in Höhe von EUR 11.500,00 zurückzuzahlen.

Insbesondere um dadurch aber eine ungerechtfertigte Bereicherung der Klägerin zu verhindern, die mit dem verfahrensgegenständlichen PKW ja immerhin trotzdem rund 32.000 Kilometer zurücklegt hat, war allerdings ein Abzug vom Neupreis bzw. ein Abzug eines angemessenen Benützungsentgelt vorzunehmen, der auf Basis der Ausführungen des Kfz-Sachverständigen dem Differenzbetrag zwischen dem klagsgegenständlich begehrten Betrag in Höhe von EUR 14.464,60 und dem vom Sachverständigen ermittelten Zeitwert in Höhe von EUR 11.500,00 entsprochen hat.

Dabei war auch zu bedenken, daß andere hinreichend klar definierte Bezugsgrößen für die Ermittlung jenes Benützungsentgeltes, das der beklagten Partei für die Nutzung eines - wegen der eingebauten Manipulationssoftware erklärtermaßen nicht mehr gewollten – PKW Skoda Rapid Spaceback durch die Klägerin über eine Wegstrecke von (immerhin) rund 32.000 km zusteht, fehlen.

Ohne rechtliche Relevanz für die gegenständliche Entscheidung war hingegen, ob und wie oft der Klägerin seitens der beklagten Partei tatsächlich eine Behebung der Manipulations-Software bzw. ein sogenanntes „Software-Update“ angeboten wurde, da sie bei der gegebenen Sach- und Rechtslage keinesfalls rechtlich verpflichtet werden kann, dieser Maßnahme überhaupt zuzustimmen, zumal 1.) nicht hinreichend klargestellt wurde, inwieweit damit nun eine wirklich völlig authentische Messung der Schadstoffemissionen erreicht werden soll, 2.) von Seiten der beklagten Partei weder behauptet noch bewiesen wurde, dass sich dadurch der tatsächliche Schadstoffausstoß, der ja offensichtlich gerade wegen seiner werkseitig erkannten Dimension durch die (daher) eingebaute Manipulationssoftware verschleiert werden sollte, dadurch auf ein in jeder Hinsicht zulässiges Ausmaß verringert und – *last but not least* – 3.) selbst bei maßvollster gerichtlicher Ausdrucksweise der Klägerin jedenfalls rechtlich zugebilligt werden muß, den heimlichen Einbau der Manipulationssoftware auf subjektiver bzw. interpersoneller Ebene als „massiv misstrauensbildende Maßnahme“ zu qualifizieren. Und gerade Letzteres bewirkt zwangsläufig insbesondere auch einen Verlust des Rechtes der beklagten Partei, von der Klägerin im gegebenen Kontext dennoch weiterhin eine Art „Vertragstreue“ einzufordern. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung ist eine Folge des Verfahrensausganges und beruht auf § 43 Abs 1 ZPO.

Die klagende Partei hat zu rund 80 % und die beklagte Partei (sohin) zu rund 20 % obsiegt.

Der klagenden Partei steht daher gegenüber der beklagten Partei ein Anspruch von 80 % der nur von ihr finanzierten Barauslagen und von 60 % (80 % - 20 %) der ihr im Rahmen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Anwaltskosten zu.

Im Lichte der – durchwegs berechtigten! – Einwendungen, die der Beklagtenvertreter gegen die seitens der klagenden Partei gelegte Kostennote erhoben hat, hat dies den Punkt 3.) des Spruches entnehmbaren Gesamtbetrag in Höhe von EUR 6.608,13 ergeben.

---

Bezirksgericht Klagenfurt, Abteilung 11  
Klagenfurt am Wörthersee, am 19.01.2018  
DDr. Wilfried K. Derflinger, LL.M (EuR), Richter

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG